

# **Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Fahrraddiebstahlversicherung (AFRD 2023 / Stufe 2)**

## **Artikel 1 Versicherte Sachen**

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Fahrräder samt fest montiertem Zubehör. Dabei gelten nicht als Zubehör Packtaschen, Kindersitze, Trinkflaschen, Pumpen, Körbe und elektronische Geräte wie vor allem Tachometer, Navigationsgeräte, Telefone, MP3-Player und Radios.

## **Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Versichert sind Sachschäden durch Raub oder Diebstahl versicherter Sachen.
2. Nicht versichert sind
  - 2.1. Veruntreuung versicherter Sachen,
  - 2.2. Raub oder Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Benutzer versicherter Sachen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bloß vorübergehend mit ihm wohnen,
  - 2.3. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen der Verlust versicherter Sachen durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen oder Wirkungen der Kernenergie,
  - 2.4. mittelbare Schäden und entgangener Gewinn.

## **Artikel 3 Örtliche Geltung**

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas.

## **Artikel 4 Pflichten des Versicherungsnehmers während der gesamten Vertragsdauer**

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS werden die folgenden Obliegenheiten vereinbart. Ihre Verletzung bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

1. Der Benutzer hat beim Abstellen des Fahrrads die übliche erforderliche Sorgfalt zu üben, insbesondere bei längerdauernder Nichtbenutzung und während der Nachtstunden.
2. Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benutzer des Fahrrads oder dessen Familienangehörigen oder anderen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zugänglich ist.

## **Artikel 5 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Begrenzungen des § 62 VersVG – bewirkt, werden bestimmt:

1. Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich ab Kenntnis der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen,
2. jeder Versicherungsfall ist unverzüglich ab Kenntnis dem Versicherer unter genauer Schilderung des Sachverhalts und Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen in geschriebener Form zu melden,
3. bei der Ermittlung des Täters und Maßnahmen zur Wiedererlangung des Fahrrads und des versicherten Zubehörs ist nach Möglichkeit mitzuwirken.

## **Artikel 6 Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neuanschaffungswert eines Fahrrads, das dem versicherten Fahrrad in technischer Ausführung und Ausstattung mit gemäß Artikel 1 versichertem Zubehör gleichwertig ist.

## **Artikel 7 Entschädigung**

1. Entschädigt wird der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, gekürzt um den Abzug für Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
2. Für den Wertminderungsabzug ist der Zeitpunkt des Neukaufs durch den ersten Eigentümer maßgeblich.

Der Wertminderungsabzug beträgt

– in den ersten zwei Nutzungsjahren	0%
– im dritten Nutzungsjahr	20%
– im vierten Nutzungsjahr	30%
– im fünften Nutzungsjahr	40%
– ab dem vollendeten fünften Nutzungsjahr	50%

des Versicherungswerts.

3. Vom gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Schaden wird in jedem Versicherungsfall ein Betrag von € 200,-- als Selbstbehalt abgezogen.
4. Die Höhe der Entschädigung ist jedenfalls mit der Versicherungssumme begrenzt.
5. Werden versicherte Sachen vor der Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so werden jene Reparaturkosten ersetzt, die erforderlich sind, um den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Werden versicherte Sachen erst nach der Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, steht dem Versicherungsnehmer das Recht auf ihre Rückstellung gegen Rückzahlung der Entschädigung zu. Reparaturkosten, die erforderlich sind, um den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen, werden auch in diesem Fall ersetzt.